

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG **vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 18.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **AUFGABE**

- (1) Die Stadt Wetzlar unterhält Kindertageseinrichtungen gem. §§ 22 – 24 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 HGO.
- (2) Kindertageseinrichtungen sollen:
 - a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c) den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Bei diesen Aufgaben werden die Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiräte unterstützt, die nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt werden.

§ 2 **AUFNAHME**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Aufgenommen werden:
 - a) in die Krippe, Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr;
 - b) in die Kindertagesstätten, Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung;
 - c) in den Hort, schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden.
- (3) Die Anzahl und das Alter der aufzunehmenden Kinder ist auf die vom Hessischen Sozialministerium / Landesjugendamt genehmigte Betriebserlaubnis und die festgesetzte Höchstzahl beschränkt. Ist die Höchstbelegung erreicht, vermerkt die Leitung der Kindertageseinrichtung die weiteren Aufnahmewünsche in einer Warteliste.
- (4) Das Jugendamt kann von den Regelungen in Abs. 2 und 3 abweichen, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.
- (5) Bei der Aufnahme ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.

§ 3 **ÖFFNUNGSZEITEN**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können insgesamt 4 Wochen pro Jahr geschlossen werden. Während der Sommerferien bis zu 3 Wochen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Osterferien und Herbstferien bis zu 1 Woche. Die Erziehungsberechtigten sind am Anfang des Kalenderjahres über die Zeit der Schließung schriftlich zu benachrichtigen. Eine Schließung zu anderen Zeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachamtes.
- (3) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung bis zu 2 weitere Tage für Fortbildung, Qualifizierung oder Konzeptentwicklung geschlossen werden (Pädagogischer Tag).
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Als zwingende Gründe gelten insbesondere Streik, höhere Gewalt (Naturkatastrophen), gesundheitliche Erfordernisse oder Bau- und Instandsetzungsarbeiten, die aufgrund besonderer Umstände nicht während der Schließungszeit (Abs. 2) vorgenommen werden können. Über vorübergehende Schließungen sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu unterrichten.
- (5) Werden Kindertageseinrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

§ 4 **PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

- (1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09.00 Uhr anzeigen.
- (2) Die Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen und pünktlich zur jeweiligen gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Ausnahmen sind vorher von den Erziehungsberechtigten anzukündigen. Dauerhafte Abweichungen sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Die Kinder sollen an ärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sollen eng mit der Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten und an den Elternabenden teilnehmen.

§ 5 AUFSICHT UND HAFTUNG

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Wetzlar beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten und endet mit der Entlassung des Kindes durch die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertageseinrichtung.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg alleine oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen soll. Hierfür ist der amtliche Vordruck der Kindertageseinrichtung zu verwenden.

§ 6 ABMELDUNG

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Abmeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vorliegen.

§ 7 AUSSCHLUSS

Vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihren sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht nachkommen;
- b) durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht;
- c) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Rückstand sind;
- d) eine ansteckende Krankheit (gem. Infektionsschutzgesetz) ausbricht, gegen die das Kind keinen Impfschutz nachweisen kann.

§ 8 BENUTZUNGSgebÜHREN

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind im Anhang „Gebührenordnung“ aufgeführt.
- (2) In dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind die Kinder von en Gebühren für die Regelplätze freigestellt. Die Gebühren für andere Betreuungsformen werden anteilig erhoben.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen können dann geteilt werden, wenn der An- bzw. Abmeldemonat mindestens 2 Wochen Schließungszeiten der Einrichtung beinhaltet.

§ 9
ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des bei der Anmeldung vereinbarten Aufnahmedatums des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (§ 3 Abs. 2 und 3) oder das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.

§ 10
VERPFLEGUNGSGELD

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale erhoben.
- (2) Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen der Kindertageseinrichtung verpflichtend.

§ 11
GEBÜHRENSCHULDNER, FÄLLIGKEIT

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind von den gesetzlichen Vertretern des Kindes zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind bis zum 15. eines jeden Monats auf ein Konto der Stadt einzuzahlen.

§ 12
HÄRTEREGELUNG

- (1) Familien mit niedrigem Einkommen oder Inhaber der WetzlarCard erhalten auf Antrag einen Zuschuss bis zur Höhe der Benutzungsgebühr.
- (2) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Zuschusses werden vom Magistrat geregelt.

§ 13
INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Wetzlar, 19.12.2013

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

gez.
D e t t e

Oberbürgermeister